

GRILLHALLE/-PLATZ SÖRGENLOCH, Mühlweg

NUTZUNGSORDNUNG / GEBÜHRENORDNUNG

Die Gemeinde Sörgenloch ist Eigentümer der Grillhalle/-platz und alle Mieter erkennen diese Nutzungsordnung ohne Einschränkung an. Das Hausrecht hat die Gemeinde Sörgenloch.

1. Mietpreis

Die Miete für den Grillplatz beträgt je Veranstaltung 75,00 €(je Tag).
Der Strom wird mit einer Pauschale von 2,50 € bis 10 kWh berechnet. Was über 10 kWh hinausgeht wird zum Preis von 0,35 € je kWh abgerechnet.
Im Mietpreis sind die Kosten für Wasser/Abwasser enthalten.

2. Kautions

Der/die Berechtigte/n leistet/leisten bei Beginn des Mietverhältnisses an die Gemeinde Sörgenloch für die Erfüllung seiner/ihrer Verpflichtungen Kautionszahlungen wie folgt:

a) **Für die Verpflichtung zur Sauberhaltung und Schonung der Einrichtung eine Kautions in Höhe von 100,- €.**

Die Kautions wird nur bei einwandfreier Abnahme an den Mieter zurück erstattet. Insbesondere verfällt die Kautions, wenn Abfall auf den umliegenden Grundstücken verstreut wird.

b) **Kautions für die Verpflichtung zur Einhaltung der Lärmschutzbestimmungen und der Mietzeit in Höhe von 300,- €.**

Diese Kautions wird einbehalten, wenn der Vermieter bzw. sein(e) Beauftragte(r) feststellt, dass die Veranstaltung des/der Berechtigten über die festgelegte Mietzeit hinaus andauert und/oder die Bestimmung gemäß 7./ 1-2 nicht eingehalten werden. Bei Veranstaltungen die vom Charakter her ein Beendigung bis 22.00 Uhr (Klassenfeste, Kindergeburtstage etc.) erwarten lassen kann auf diese Kautions verzichtet werden. Dies steht im Ermessen der Gemeindeverwaltung.

3. Zahlung/Abrechnung

Die vorstehenden Kautionszahlungen sind mit der Miete + Strompauschale 4 Wochen im Voraus zu überweisen. Die Kautions wird frühestens eine Woche nach der Veranstaltung ausgezahlt.

Zahlt der Mieter nicht bis zum vereinbarten Zahlungstermin ist der Vermieter nicht mehr an die Mietzusage gebunden.

4. Mietbedingungen für die Grillhalle

Die Grillhalle ist zu mieten bei der Gemeindeverwaltung Sörgenloch.

Die Halle kann von jeder Person ab einem Alter von 18 Jahren gemietet werden, ein Vorrecht haben:

1. die Gemeinde Sörgenloch, 2. Sörgenlocher Vereine und die Kirchengemeinde Sörgenloch und Parteien.

Buchungen sind für Sörgenlocher Bürger ab 01.02. für das laufende Jahr möglich.

Für Auswärtige sind Buchungen ab dem 01.03. für das laufende Jahr möglich.
Bevorrechtigte Mieter können vor diesem Termin ihre Buchungen abgeben.
Der Miettermin wird mit Abschluss des Vertrages verbindlich.
Die Miete wird auch fällig wenn die Grillhalle/Grillplatz gemietet, aber nicht in Anspruch genommen wird. Ist ein Ersatzmieter für den Termin da, muss keine zusätzliche Miete gezahlt werden.

5. Übergabe vor Nutzung der Grillhalle

Die Grillhalle wird frühestens um 10.00 Uhr des Miettages bzw. zu einem abgestimmten Termin vor dem vereinbarten Mietzeitpunkt übergeben.

6. Übergabe nach Nutzung der Grillhalle

Die Grillhalle/Grillplatz ist bis spätestens 10.00 Uhr am Mietfolgetag bzw. zu einem speziell vereinbarten Termin zu übergeben.

Werden die Grillhalle/Grillplatz nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand verlassen, übernimmt die Gemeinde Sörgenloch die Herrichtung und Reinigung auf Kosten des Benutzers und behält sich bis dahin die hierfür hinterlegte Kautions ein.

Verursachte Schäden sind der Gemeinde Sörgenloch zum Selbstkostenpreis + 15 % zu ersetzen. Hierfür wird durch die Gemeinde eine Rechnung erstellt.

Sollte die Kautions für die Reinigung und die angerichteten Schäden nicht ausreichen, verpflichtet sich der Mieter diese Kosten innerhalb einer Woche nach Rechnungsstellung zu zahlen.

Dem Mieter ist es untersagt, den Schlüssel an Dritte weiterzugeben. Der Mieter haftet der Ortsgemeinde bei Verlust des Schlüssels (Schließanlage).

7. Benutzungsregeln und Haftung

- 1. Der Grillplatz darf nur bis 2.00 Uhr Nachts genutzt werden.**
- 2. Lärmbelästigungen sind zu unterlassen. Ab 22.00 Uhr ist Musik nur noch auf Zimmerlautstärke, ab 24.00 Uhr diese auch nur in der Halle mit geschlossenen Türen und Fenstern erlaubt.**
3. Auf dem Grillplatz ist das Befahren und Parken bzw. Abstellen von Kraftfahrzeugen nicht gestattet.
4. Die Einrichtung der Grillhalle/Grillplatzes ist zu schonen.
5. Die Grillhalle/Grillplatz einschließlich der benachbarten Grundstücke sind sauber zu halten.
6. Die benutzten Geräte sind zu reinigen.
7. Der komplette Müll ist vom Mieter mitzunehmen.
8. Die Glut ist vor dem Verlassen des Grillplatzes zu löschen.
9. Die Toiletten sind sauber zu halten und nach Beendigung der Nutzung wieder zu reinigen.
10. Sitzzelte und Pavillons sind erlaubt.
11. Das Zelten und Übernachten auf dem Grillplatzgelände/Grillhalle wird nicht gestattet.
12. Der Grillrost komplett mit dem Galgen sind nach Benutzung zu reinigen und abzubauen und in der Grillhalle einzuschließen. Der Benutzer haftet im Fall des Verlustes dieser Grilleinrichtung (ca. 650,- €).
13. Der heiße Grillrost sowie andere heiße Gegenstände dürfen nicht auf dem Rasen abgelegt werden.

Verstöße gegen die vorgenannten Verpflichtungen berechtigen die Ortsgemeinde, den Mieter von der künftigen Grillplatz/Grillhallenbenutzung auszuschließen.

Der Berechtigte/Benutzer haftet für alle Schäden, auch die an den benachbarten Grundstücken, die durch die Benutzung der Grillhalle/Grillplatz entstehen.

8. Nutzungseinschränkung

Die Grillhalle kann nur an solche Personen, Gruppen, Institutionen vermietet werden bei denen keine Gründe gegen die Erwartung sprechen, dass die Nutzungsordnung eingehalten wird.

Die Grillhalle wird, außer an Sörgenlocher Vereine und Parteien, nicht für kommerzielle Nutzung vermietet.

Über die Vergabe der Grillhalle entscheidet die Gemeindeverwaltung.

Abgelehnte Fälle werden dem Gemeinderat zur Information vorgelegt.

Sörgenloch, Mai 2016

Gemeindeverwaltung Sörgenloch